



## Satzung

### des Ski-Club Eggenfelden e.V.

#### § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Ski-Club Eggenfelden e.V."

Er hat seinen Sitz in Eggenfelden, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Skisports in allen seinen Arten zu ermöglichen und zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- regelmäßiges Training,
- Abhaltung von geordneten Übungsstunden,
- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen,
- Bildung und Förderung eines Rennteams
- Ausrichtung und Durchführung von Ski-Meisterschaften sowie
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist Mitglied des BAYERISCHEN LANDESSPORTVERBANDES e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

#### § 3 Gewinnverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Einzelperson werden.

Minderjährige bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- \* Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- \* Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind noch zu entrichten.
- \* Tod
- \* Ausschluss

## § 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck, die Vereinsdisziplin und Kameradschaft und gegen Beschlüsse der Vorstandschaft verstößt,
- b) das Ansehen und die Belange des Vereins in grösster Weise schädigt,
- c) innerhalb eines Kalenderjahres seiner Beitragspflicht trotz vorheriger Mahnung nicht nachgekommen ist.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- \* Ersten Vorsitzenden
- \* Zweiten Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter
- \* Kassier
- \* Schriftführer
- \* Ersten Sportwart
- \* Zweiten Sportwart
- \* Leiter Jugendbereich
- \* Medienwart/Öffentlichkeitsarbeit
- \* Leiter der DSV-Skischule (gem. § 8a)

Im Rahmen seiner Geschäftsordnung kann die Vorstandschaft eine Erweiterung um bis zu 4 Beisitzer beschließen. Die Beisitzer sind durch die Vorstandschaft zu bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

### § 8 a DSV - Skischule

Der Leiter der „**DSV-Skischule Ski-Club Eggenfelden e.V. im Bayerischen Skiverband**“ wird von der Vorstandschaft gemäß der Ordnung des BSV vom 10.11.95 bestellt. Er vertritt den Verein und dessen Interessen in Ausübung seiner Tätigkeit als Skischulleiter allein und kümmert sich um die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Skischulbetriebes.

Eine seiner Hauptaufgaben ist, für die Bereitstellung von geprüften Übungsleitern und für deren regelmäßige Aus- und Weiterbildung Sorge zu tragen. (siehe Anlage 2 „Ordnung der DSV-Skischule im Bayerischen Skiverband e.V.“).

## § 9 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind

1. ordentliche aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; mit Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Jugendliche von 14 - 18 Jahren mit Stimmrecht und passivem Wahlrecht.
3. Kinder unter 14 Jahren ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht.

#### **§ 10 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassier zusammen vertreten.

Im Innenverhältnis im Sinne § 26 BGB ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden und des Kassiers für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

#### **§ 11 Geschäftsführung**

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandschaft Geschäfte bis zur Höhe von € 15.000.- ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung ausführen kann.

Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und des Kassiers zusammen.

#### **§ 11 a Vergütung für Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Im Jahr findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen.

Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sind unter stichwortartiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Rottaler-Anzeiger“ einzuladen.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftberichtes des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandschaft, wobei der 1. und 2. Vorsitzende geheim gewählt werden müssen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 10 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- g) die Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse überprüfen und das Recht und die Pflicht haben, die Vorstandschaft bei ihren Kassengeschäften zu überwachen. Die Kassenprüfung ist im Kassenbuch zu vermerken und der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Wahlperiode**

Die Wahl erfolgt in allen Fällen jeweils auf die Dauer von 2 Jahren.

Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Haupt- oder Generalversammlung mit Vorstandswahlen stattfinden, so gilt die bisherige Vorstandschaft als weiter im Amt befindlich, solange, bis in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Vorstandschaft kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen und Zweck verlangt.

Die Mitglieder sind unter stichwortartiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Rottaler-Anzeiger“ einzuladen.

Leiter einer Mitgliederversammlung ist jeweils der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, ein anderes Vorstandsmitglied.

### **§ 16 Beschlussfassung**

Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; eine Übertragung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Eine ordnungsgemäß- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

### **§ 17 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung" stehen.

In der Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zum Zwecke der Abwicklung ernennt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschlossen hat, zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Eggenfelden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Breitensportes zu verwenden hat.

#### **§ 19 Gültigkeit und Grundlagen**

Diese Satzung tritt mit dem **24.10.2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Es gelten im übrigen die einschlägigen Bestimmungen des BGB §§ 21 ff.

**zur Satzung vom 12.05.99**

**gez. Michael Bachhuber sen.**

1. Vorsitzender

**gez. Alexandra Lehner**

2. Vorsitzende und Stellvertreterin

**gez. Werner Ringhoffer**

Kassier

**gez. Gerd Meier**

Schriftführer

**gez. Michael Bachhuber jun.**

1. Sportwart

**gez. Rico Krull**

2. Sportwart

**gez. Wolfgang Huber**

Leiter Jugendbereich

**gez. Wolfgang Obermeier**

Medienwart/Öffentlichkeitsarbeit

**gez. Elke Unholzer**

Leiterin DSV-Skischule

**Die Vorstandschaft am 24.10.2015**